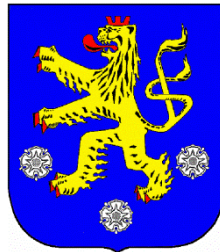


Satzung der Stadt Geldern über die Verwendung des Wappens der Stadt Geldern (Wappennutzungssatzung)

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung

- (1) Das Wappen der Stadt Geldern ist in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung beschlossen.
- (2) Es zeigt im blauen Schild einen rotgekrönten und bewehrten, doppelgeschwänzten, goldenen (gelben) Löwen, unten begleitet von drei silbernen (weißen) Mispelblüten.



§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Das Wappen der Stadt Geldern steht als amtliches Hoheitszeichen der Stadtverwaltung zur Verfügung.
Das Recht der Wappenführung ist ebenso wie das Namensrecht der Stadt nach § 12 BGB geschützt und soll gewahrt bleiben.
Der inflationäre oder missbräuchliche Gebrauch würde dem Hoheitszeichen schaden.
- (2) Das Wappen der Stadt Geldern darf von anderen als der Stadt Geldern (Dritte) nur mit deren Genehmigung verwendet werden.
- (3) Die Genehmigung bezieht sich auf jegliche Form der Verwendung, sowohl hinsichtlich der Art der Verwendung als auch der Form des Wappens.

§ 3 Genehmigung und Verwendung

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich, unter Beifügung von Beschreibung, Mustern, Zeichnungen, Abbildungen o.ä., aus denen sich die beabsichtigte Verwendung erkennen lässt, beim Hauptamt der Stadtverwaltung Geldern zu beantragen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

- (4) Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs nur Vereinen / Verbänden/ Institutionen/ Organisationen mit Sitz oder Einrichtungen in der Stadt Geldern erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken ganz oder teilweise dienen.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch nicht in § 3 Abs. 4 dieser Satzung genannte natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen sowie gewerblichen Unternehmen ist nicht gestattet.
Für diese Zwecke kann das Logo der Stadt Geldern den vorgenannten Personen oder Gruppen auf Anfrage nach freiem Ermessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.



- (6) Das Stadtwappen darf nur in der genehmigten Art und Weise verwendet werden.
- (7) Über die Genehmigung entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (8) Für die Erteilung einer Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Verwendung des Wappens kann den in § 3 Abs. 4 dieser Satzung genannten Dritten auf Antrag erlaubt werden, wenn

- a) die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Geldern nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann,
- b) das Wappen nicht für parteipolitische Zwecke verwendet wird,
- c) jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung des Wappens vermieden wird und eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
- d) das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

§ 5

Vorübergehende Nutzung bei besonderen Anlässen

- (1) Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Wappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen ist ohne besondere ausdrückliche Erlaubnis gestattet.
- (2) Die Stadt Geldern kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 6 Bestandsschutz

- (1) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens vor Inkrafttreten dieser Satzung behalten im Rahmen des Bestandsschutzes ihre Gültigkeit.
- (2) Bei Änderung der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Fall.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (4) Die unbefugte Benutzung des Wappens zu gewerblichen oder Reklamezwecken stellt gem. § 27 Warenzeichengesetz (WZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1968 in der zurzeit gültigen Fassung gesondert eine Ordnungswidrigkeit dar.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 4 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche

Die nicht genehmigte Verwendung kann die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen nach sich ziehen. Gegebenenfalls kann die Entfernung oder Vernichtung verlangt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geldern, den 11.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Satzung der Stadt Geldern über die Verwendung des Wappens der Stadt Geldern mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 10.10.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 11.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 11.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister